

## PLATZORDNUNG Nachwuchsleistungszentrum CITTI FUSSBALL PARK

Der CITTI FUSSBALL PARK, Steenbeker Weg 150, 24106 Kiel, wird von der Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V. (im folgenden KSV Holstein) betrieben.

Mit Betreten des umfriedeten Geländes um den CITTI FUSSBALL PARK kommt ein Benutzungsvertrag zwischen der KSV Holstein und dem Besucher auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Die KSV Holstein hat in den vorbezeichneten Bereichen das Hausrecht inne.

Jeder Besucher unterwirft sich der Geltung dieser Bestimmungen.

### § 1 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Platzordnung gilt für das gesamte Grundstück des CITTI FUSSBALL PARK (einschließlich Geschäftsstellengebäude, Umkleide- und Funktionsgebäude, Trainingsplätze P1 bis P5, K1 und K2, Intensivzone, Arena, Zu- und Abfahrtswege sowie Park- und Abstellflächen).
2. Diese Platzordnung ist von allen Personen zu jeder Zeit zu beachten, die den räumlichen Geltungsbereich (nachfolgend „Platzanlage“ oder „Arena“ genannt) betreten.



### § 2 Weisungen und Videoüberwachung

1. Den Anweisungen der KSV Holstein und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z.B. Mitarbeiter) sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Sicherheitsbehörden) ist sowohl auf der Platzanlage als auch in der Arena unverzüglich Folge zu leisten.
2. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren kann die Arena sowie die Zu- und Abfahrtswege bei Veranstaltungen videoüberwacht werden. Auf die Videoüberwachung wird jeweils beim Betreten der Arena durch einen gut sichtbaren Aushang hingewiesen.
3. Jeder Besucher einer Veranstaltung auf der Platzanlage und der Arena willigt darin ein, dass die KSV Holstein im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.
4. Die Rechte der KSV Holstein aus Abs. 3 gelten zeitlich unbeschränkt und weltweit.

### § 3 zugelassener Personenkreis

1. Bei allgemeinem Betrieb der Platzanlage und der Arena, dürfen sich im Geltungsbereich dieser Platzordnung nur Personen aufhalten, die auf Verlangen von befugten Personen ihre Zutrittsberechtigung nachweisen können (z. B. Mitarbeiter, aktive/passive Mitglieder inkl. Familienangehörige, Freunde, Fans und Förderer).
2. Bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen, dürfen sich im Geltungsbereich dieser Platzordnung nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte besitzen oder ihre Zutrittsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können.
3. Bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen kann die Anzahl der Besucher auf die Anzahl der vorhandenen Sitz- und Stehplätze der Trainingsplätze/der Arena begrenzt werden.
4. Bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen haben Kinder im Alter bis zu 14 Jahren nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson Zutritt.
5. Personen, denen durch die KSV Holstein, den DFB und/oder eine gerichtliche Entscheidung Hausverbot bzw. ein bundesweites Stadionverbot ausgesprochen wurde, haben weder Zutritt zur Platzanlage noch zur Arena.
6. Personen die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, sind von der Zutrittsberechtigung zur Platzanlage und zur Arena ausgeschlossen.

## § 4 Eingangskontrollen bei Veranstaltungen

1. Jede Person ist bei dem Betreten/Befahren der Platzanlage verpflichtet, auf Verlangen dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Zutrittsberechtigung nachzuweisen. Ebenfalls ist jede Person beim Betreten der eintrittspflichtigen Platzanlage und Arena verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Nach Durchschreitung der Eingangskontrolle sind Eintrittskarten unübertragbar. Auch während des Aufenthalts in der Platzanlage und der Arena besteht die Vorzeige- und Aushändigungspflicht bei entsprechendem Verlangen des Kontroll- und Ordnungsdienstes. Eine Begründung des Vorzeigeverlangens ist nicht erforderlich. Der Aufenthalt ist nur innerhalb der durch die Eintrittskarte oder den sonstigen Berechtigungsnachweis bestimmten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Zutrittsbereichen während der Öffnungszeiten gestattet. Nach Verlassen der Platzanlage und der Arena bzw. nach Ende der jeweiligen Veranstaltung verliert die Tageseintrittskarte ihre Gültigkeit.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie die Verbote lt. § 7 dieser Platzordnung einhalten und/oder ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich insbesondere auf die Ober- und Beinbekleidung, das Schuhwerk sowie auf mitgeführte Gegenstände (z. B. Taschen).
3. Personen, die offensichtlich unter dem Einfluss von Drogen stehen, Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mit sich führen und mit deren Sicherstellung durch den Kontroll- und Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, erkennbar alkoholisiert sind, den Verdacht auf eine ansteckende Krankheit i. S. des Bundesseuchengesetzes/ Infektionsschutzgesetzes oder den Befall von Schädlingen aufweisen, können der Platzanlage und der Arena verwiesen werden.
4. Personen die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und sind nicht berechtigt, die Platzanlage und die Arena zu betreten. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## § 5 Verhalten

1. Innerhalb der Platzanlage und der Arena hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die KSV Holstein spricht sich gegen jedes herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Verhalten, insbesondere gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Gewaltverherrlichung, Antisemitismus sowie links- und rechtsextreme Tendenzen und Verhaltensweisen aus. Aus diesem Grund können Zuschauer, die insbesondere nach Ihrem Erscheinungsbild eine extreme Haltung - wie zuvor dargestellt - erwecken, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Zum Erscheinungsbild gehört insbesondere auch eine typische Bekleidung, die die Haltung des Trägers - z.B. aufgrund von themenbezogenen Schriftzeichen wie Buchstaben- und/ oder Zahlenkombinationen - verdeutlicht.
3. Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie Rettungsdienstes und des Stadionsprechers immer Folge zu leisten.
4. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind Besucher bei Veranstaltungen jeglicher Art verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Eintrittsgeldes.
5. Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten.

## § 6 Nutzungsrichtlinie

1. Innerhalb der Platzanlage und der Arena hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Das Parken von Fahrzeugen oder sonstigen Transportmitteln auf der Platzanlage ist nur mit einer gültigen Park- oder Abstellberechtigung und nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen gestattet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zufahrt ständig frei bleibt. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.
3. Bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen dürfen die Besucher nur den ihnen durch befugte Personen der KSV Holstein (z. B. Kontroll- und Ordnungsdienst) zugewiesenen Parkplätze einnehmen.
4. Die Platzanlage und die Arena dürfen – soweit nichts anderes vereinbart wurde – nur während der Öffnungszeiten genutzt werden und sind spätestens am Ende dieser Zeit unverzüglich zu verlassen. Die Platzanlage und die Arena sind an Veranstaltungstagen grundsätzlich ab ca. drei Stunden vor Veranstaltungsbeginn bis ca. zwei Stunden nach Veranstaltungsschluss geöffnet.
5. Das Betreten und die Verwendung der Umkleieräume, der Nassbereiche, des Geschäftsstellenbereiches, und sonstiger Nebenräume sind nur in vereinbarten Zeiten für Zutrittsberechtigte Personen gestattet. Sämtliche Funktionsräume und deren Einrichtungen (Umkleiden, etc.) sind gemäß ihrer Bestimmung zu verwenden und nach der Nutzung zu verschließen.

6. Die Nutzer der Platzanlage und der Arena sind verpflichtet, alle Platzanlagen- und Arenteile und Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen sind zu vermeiden. Insbesondere dürfen in Spülsteine, Ausgussbecken und Toiletten keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches gegossen oder geworfen werden. Abfälle sind in den für die jeweilige Art des Abfalls vorgesehenen Containern oder Müllbehältern zu entsorgen.
7. Die Bewirtung von Nutzern und sonstigen Besuchern ist nur über die von der KSV Holstein für die Platzanlage bzw. der Arena eingesetzten Caterer/Dienstleister gestattet.
8. Mitgebrachte elektronische Geräte dürfen nur in Betrieb genommen werden, soweit dadurch nicht Rechte der KSV Holstein, die der Platzanlage und der Arena beeinträchtigt werden.
9. Die Rasenflächen, Gänge und sonstigen Verkehrsräume dürfen nicht für Abstellzwecke verwendet werden, es sei denn, es besteht eine vertragliche Berechtigung hierzu.

## § 7 Verbote

1. Den Besuchern ist im Geltungsbereich dieser Platzordnung das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  - a. politisches Propagandamaterial, es sei denn, hierfür liegt eine schriftliche Zustimmung der KSV Holstein vor, sowie nicht sportgerechte Symbole;
  - b. Waffen jeder Art sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen geeignet sind;
  - c. Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  - d. Laser-Pointer;
  - e. Gas- und Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen sowie andere chemische Substanzen, die geeignet sind, Verletzungen und Beeinträchtigungen von Besuchern hervorzurufen;
  - f. Flaschen, Becher; Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material, Thermoskannen sowie Getränkeverpackungen sonstiger Art, die einen halben Liter Fassungsvermögen übersteigen;
  - g. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
  - h. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände;
  - i. Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als ein Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
  - j. alkoholische Getränke und Drogen aller Art;
  - k. Tiere;
  - l. mechanisch betriebene Lärminstrumente;
  - m. Rucksäcke und Handtaschen größer als DIN A4;
  - n. Regenschirme mit Stahlspitzen;
2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
  - a. auf strafbare Weise Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
  - b. sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend zu verhalten;
  - c. öffentlich in irgendeiner Form die Menschenwürde einer anderen Person- insbesondere der Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, anderen Offiziellen und Zuschauer - durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen, Gesänge, Parolen oder auf andere Weise (z. B. durch das Entrollen von Transparenten) in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft zu verletzen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend zu verhalten;
  - d. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder übersteigen;
  - e. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. Das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
  - f. mit Gegenständen oder Flüssigkeiten aller Art auf die Sportflächen oder die Besucherbereiche zu werfen;
  - g. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen;
  - h. bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Bäume zu bemalen, zu besprayen, zu beschriften oder zu bekleben;
  - i. im Zusammenhang mit Veranstaltungen Film-, Foto-, Tonband- und/oder Videoaufzeichnungen ohne die entsprechenden urheberrechtlichen Genehmigungen anzufertigen. Es ist Besuchern ohne vorherige Zustimmung der KSV Holstein nicht gestattet, Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen (außer für private Zwecke) oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung der KSV Holstein nicht in die Platzanlage und die Arena mitgebracht werden. Fotos und Bilder, die von Ticketinhabern bei einem Spiel erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KSV Holstein.

- j. ohne Erlaubnis des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, sowie Werbematerial, Warenproben und Prospekte zu verteilen; Sammlungen jeder Art durchzuführen.
- k. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Anlage/das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, zu verunreinigen;
- l. Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht.

## **§ 8 Befahren der Platzanlage**

1. Grundsätzlich ist im Rahmen von Veranstaltungen jeder Fahrverkehr in der Platzanlage verboten.
2. Im Rahmen von Veranstaltungen ist der Fahrverkehr auf den gemeinsam mit Zuschauerzugängen genutzten Verkehrswegen nur zum Be- und Entladen gestattet und muss spätestens zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn (oder – wenn der Einlass früher erfolgt – spätestens bei Beginn des Einlasses der Zuschauer) abgeschlossen sein. Ausgenommen davon sind Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz/ in Bereitschaft.
3. Vereine, Einrichtungen, Institutionen, Nutzer usw. erhalten nur entsprechend einer unbedingt erforderlichen und nachgewiesenen Notwendigkeit Einfahrtsgenehmigungen. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt über die KSV Holstein.
4. In der gesamten Platzanlage ist eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h zugelassen.
5. Das Befahren von Sport-, Grün- und Rasenflächen ist verboten, es sei denn, es besteht eine Ausnahmegenehmigung auf Grund vertraglicher Regelungen oder bei Gefahr im Verzuge.
6. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den Parkplätzen und nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten bzw. zugewiesenen Parkflächen gestattet.
7. Abgestellte Fahrzeuge in Feuerwehr-/Rettungszufahrten, auf Sport-, Grün- und Rasenflächen sowie Fahrzeuge ohne von außen sichtbare Park-/bzw. Abstellberechtigung werden kostenpflichtig abgeschleppt oder umgesetzt.
8. Das Fahren von Krafträdern in der Platzanlage ist generell verboten.
9. Die KSV Holstein behält sich Sonderregelungen vor.
10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtsgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird gegen den Fahrzeugführer oder -halter ein Hausverbot erteilt bzw. Anzeige erstattet.

## **§ 9 Parkplatznutzung**

Mit der Zufahrt zu den Fahrzeugstellplätzen verpflichten sich die Nutzer zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Regeln.

1. Verunreinigungen durch Öl, Benzin, Batteriesäure oder sonstige Stoffe sind zu beseitigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.
2. Die Nutzung der Fahrzeugstellplätze hat unter dem Gebot größtmöglicher Rücksichtnahme zu erfolgen. Andere Nutzer der Platzanlage dürften durch den Kraftfahrzeugbetrieb (Motorgeräusche, Türemschließen etc.) nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.
3. Sämtliche Parkberechtigungen gelten nur für den jeweiligen Veranstaltungstag. Spätestens zwei Stunden nach Veranstaltungsende sind die Fahrzeuge von den Park- bzw. Abstellflächen und von der Platzanlage zu entfernen. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen werden die geparkten bzw. abgestellten Fahrzeuge/ Motorräder/Fahrräder kostenpflichtig abgeschleppt oder umgesetzt.
4. Es dürfen nur zugelassene, betriebsbereite und angemeldete Personenkraftfahrzeuge abgestellt werden.

## **§ 10 Besondere Bestimmungen für Fußballveranstaltungen**

1. Bei Spielen der U23, der U19 und der U17 gelten ergänzend die Richtlinien des DFB zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen sowie des DFB-Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.
2. §3 Abs. 5 gilt entsprechend, wenn das Hausverbot durch den DFB, einen Verein des DFB, die UEFA bzw. die FIFA erteilt wurde.

## **§ 11 Haftung**

1. Das Betreten und Benutzen der Platzanlage und der Arena erfolgt auf eigene Gefahr. Die KSV Holstein haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches/grob fahrlässiges Handeln seiner Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen entstanden sind, es sei denn, es sind Kardinalpflichten betroffen. Für Personen- und Sachschäden, die durch dritte verursacht wurden, haftet die KSV Holstein nicht.
2. Unfälle und Schäden sind der KSV Holstein unverzüglich zu melden.

## § 12 Zuwiderhandlungen

1. Personen, die gegen die Vorschriften dieser Platzordnung verstoßen, können ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes der Platzanlage und der Arena verwiesen und mit einem Platz-/Stadionverbot belegt werden. Dasselbe gilt für Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von anderen die freie Willensbestimmung beeinträchtigten Mitteln stehen.
2. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

## § 13 Datenschutz

Soweit beim Besuch des CITTI FUSSBALL PARK personenbezogene Daten erhoben werden, hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V., vertreten durch den Geschäftsführer, Steenbeker Weg 150, 24106 Kiel folgende Rechte:

- a. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.
- b. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender, unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).
- c. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).
- d. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.
- e. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).
- f. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Schleswig-Holstein ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein  
Holstenstraße 98  
24103 Kiel

Zur Wahrung Ihrer Rechte haben wir zudem pflichtgemäß einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Website unter [www.holstein-kiel.de](http://www.holstein-kiel.de).

## §14 Schlussvorschriften

Sollte eine Bestimmung dieser Platzordnung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Diese Platzordnung tritt am 05.11.2018 in Kraft.